

**Kinder-
und
Jugendförderplan
des
Kreises Herford**

April 2006

Gliederung:

A - Allgemeine Grundlagen	2 - 4
B - Ziele und Aufgaben	4 - 5
C - Aufgabenbereiche und Handlungsfelder	5 - 6
D - Zentrale Evaluation	6 - 7
E - Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Förderrichtlinien)	7 - 26

Sachdarstellung:

In der Anlage folgt der Entwurf für den Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Herford.
Der Entwurf gliedert sich in die Kapitel

- A - Allgemeine Grundlagen**
- B - Ziele und Aufgaben**
- C - Aufgabenbereiche und Handlungsfelder**
- D - Zentrale Evaluation**
- E - Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Förderrichtlinien)**

Der Entwurf berücksichtigt die bisherige Praxis im Kreis Herford und verbindet sie mit den Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes. Im Rahmen der Diskussion und der Verabschiedung des Förderplanes ist die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG abgesichert.

Die vorgeschlagenen Förderstrukturen sind mit den Anforderungen an das Budget 2006 abgestimmt. Eine verbindliche Planung von Budgetansätzen bis zum Ende der Legislaturperiode, wie im KJFÖG gefordert, hat nicht stattgefunden.

Der Kinder- und Jugendförderplan wurde in der AG '78 KJHG diskutiert. Die Ergänzungen aus der Sitzung vom 08.09.2005 zu Partizipationsmöglichkeiten sind auf Seite 4 unter B.1 eingefügt worden.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag ersetzt der Kinder- und Jugendförderplan die bisherigen Förderrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit.

Der Entwurf wird in der Sitzung des JHA durch die Verwaltung erläutert.

A. Kinder- und Jugendförderungsplan für den Kreis Herford

1. Allgemeine Grundlagen

Ziel der Jugendhilfe und Bildungsarbeit im Kreis Herford ist es, den gesetzlichen Anspruch junger Menschen auf Erziehung und bestmögliche Bildung, Unterstützung und angemessene Beteiligung zu konkretisieren, zu gewährleisten und möglichst gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des KJFöG (3. AG KJHG) sind eine Grundlage für die Regelungen des Kinder- und Jugendförderplanes.

1.1 Mit den Bestimmungen des KJHG und des 3. AG KJHG NW wird eine enge Verbindung zwischen dem Auftrag zur Verabschiedung eines Kinder- und Jugendförderplanes und den Jugendhilfeplanungsprozessen hergestellt.

Neben den Maximen für die Jugendhilfeplanung, die auch dem Konzept der Jugendhilfeplanung für den Kreis Herford zugrunde liegen,

- Bestandserhebung und Bedarfsermittlung
- Strukturdatendarstellung
- Entwicklungsplanung und Umsetzung
- Evaluation, Wirksamkeitsanalyse

ist ein zentrales Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes, die Herstellung von Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung und damit auch die Sicherung personeller Kontinuität.

1.2 Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Mit dieser Gesamtverantwortung zwingend verbunden ist die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Planung und in der Leistungserbringung.

Hinzu kommt die zwingende Verpflichtung der Abstimmung und Kooperation in der Gestaltung der Angebote, und die Abstimmung mit anderen Planungsprozessen.

Für den Kreis Herford ist die Jugendhilfeplanung - ebenso wie z. B. die Schulentwicklungsplanung ein zentraler Bestandteil der integrierten Bildungsplanung für die Region.

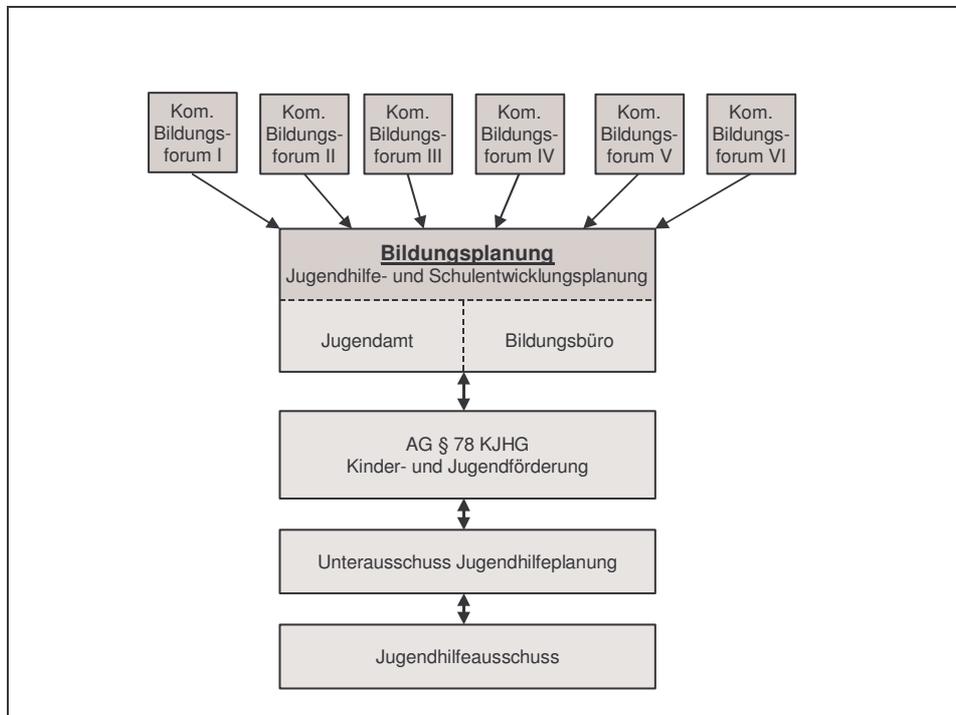
1.3 Der Kinder- und Jugendförderplan ist kein starres Förderwerk. Auf der Grundlage der Ziel- und Aufgabenbestimmung sind die Richtlinien für die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges Steuerungselement. Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Basis für die kontinuierliche Entwicklung im Kreis Herford. Er ist - mit der notwendigen Flexibilität - den zentralen Handlungsgrundsätzen der

- dezentralen Leistungserbringung
- Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Entwicklungsprozessen
- Förderung der Vielfalt von Trägern und Angeboten
- geschlechtsgerechten Ausgestaltung der Angebote und Leistungen

verpflichtet.

Durch die Regelungen des Kinder- und Jugendförderplanes soll - wie durch die gesamte Praxis der Jugendhilfe - eigenes Tun und die aktive Betätigung offensiv unterstützt werden. Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Eigenständigkeit sind in besonderer Weise zu fördern.

Der Kinder- und Jugendförderplan ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Kreises Herford. Die Kommunikations- und Steuerungsstruktur ist mit dem Konzept der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die kommunalen Bildungsforen, die als Plattform für die sozialraumnahe Entwicklungsarbeit und als Beteiligungsform für die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort dienen.



1.4 Der Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich nach dem KJFöG auf die Förderbereiche

- Jugendverbandsarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Die Gestaltung der Angebots- und Leistungsstrukturen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Herford basiert auf der kooperativen und gleichberechtigten praktischen Arbeit von freien und öffentlichen Trägern.

Die flächendeckende Absicherung der Leistungen und Dienste im Bereich Jugendsozialarbeit erfolgt durch den Schulsozialdienst. Der Schulsozialdienst ist eine Einrichtung des Jugendamtes des Kreises Herford auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden.

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt die flächendeckende Absicherung der Leistungen und Dienste in enger Kooperation mit den Schulen. Die Klassengemeinschaftswochen sind ein Programm des Jugendamtes des Kreises Herford als zentrales Angebot im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Daneben kommen zahlreiche spezifische Angebote der freien Träger der Jugendhilfe zum Tragen.

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit ist in den Förderbestimmungen umfassend abgesichert. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Förderkriterien und Voraussetzungen des Kinder- und Jugendförderplanes sind in den Förderrichtlinien (Teil E) festgelegt.

In dieser differenzierten Struktur der Förderrichtlinien (Teil E) wird sowohl der angemessenen Balance der Förderung der freien Träger / Jugendverbandsarbeit und Angeboten und Leistungen des öffentlichen Trägers als auch dem Erfordernis von kontinuierlicher Förderung und flexibler Unterstützung neuer Ansätze im Rahmen von Projektförderung Rechnung getragen.

B. Ziele und Aufgaben

1. Die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nach dem KJHG / KJFöG bestimmen den Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes, der aus den zentralen Handlungsfeldern der

- außerschulischen Jugendbildung - interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit

besteht.

In Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben berücksichtigt der Kinder- und Jugendförderplan die sozio-ökonomischen Lebenslagen, die geschlechtsgerechte Ausgestaltung der Angebote und Leistungen (Gender mainstreaming), die interkulturelle Kompetenz und die Kooperation mit schulischen Lernorten im Sinne von Querschnittsfunktionen. Dabei ist den Partizipationsmöglichkeiten und Formen eine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Kinder und Jugendliche sollen - in angemessener und konstruktiver Form - an allen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen im Regelungsbereich des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt werden.

1.1 Zentrale Grundlage ist die Jugendhilfeplanung, die die notwendigen Daten analysiert und strukturiert aufbereitet, um eine sozialraumorientierte, zielgruppenadäquate Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung sicherzustellen.

Datengrundlagen / Datenstruktur

Als Förderungsgrundlage und Basis des Kinder- und Jugendförderplanes werden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Herford sowie im einzelnen kommunalen Sozialraum Strukturdaten erhoben:

- Größe der Kommunen und des Kreises
- Anzahl und Größe der Kommunen mit und ohne Jugendamt
- Einwohnerzahl sowie Anteil und Anzahl der Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsener im Alter von

0,6 – unter 10 Jahre

10 – unter 14 Jahre

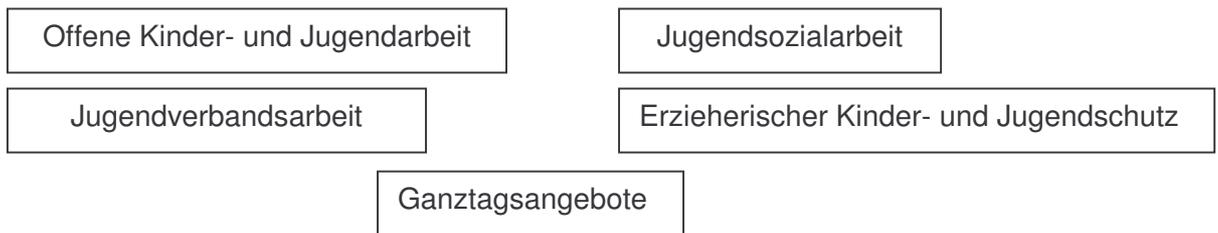
14 – unter 18 Jahre

18 – unter 21 Jahre

21 – unter 27 Jahre

Sozialstrukturdaten (z. B. Hartz IV / ALG – Empfänger, Sozialgeldbezug, Anteil der weiblichen bzw. männlichen Einwohnerinnen und Einwohner) sowie die demographische Entwicklung fließen in die Strukturdatenerhebung ein.

- 1.2 Zentrale Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung und damit des Kinder- und Jugendförderplanes sind:



C. Aufgabenbereiche und Handlungsfelder

1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Grundlagen für die Arbeit der Offenen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit und deren Angebote und Maßnahmen beschreibt § 11 KJHG / § 10 KJFöG.

Die konkreten Maßnahmen und Planungen orientieren sich darüber hinaus an den Beschlüssen und Vorgaben der fachlich zuständigen Gremien von Kreistag und Kreisverwaltung in Abstimmung mit den kommunalen Gremien.

Neben den Aufgaben, die in den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes im Rahmen der offenen Angebote wahrgenommen werden, praktiziert die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine intensive Kooperation mit den örtlichen Trägern von Bildungseinrichtungen und -maßnahmen.

Dies geschieht vor allem im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung, die qualitativ hochwertige und umfassende Bildungschancen und -möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für ihre Lebensweltgestaltung, Lebensqualität und Zukunftschancen haben.

Im Bereich der Freizeitgestaltung und der damit verbundenen Angebote wird eine möglichst weitgehende Beteiligung und Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen von der Idee bis zur Realisierung angestrebt.

1.2 Jugendsozialarbeit

Nach § 13 KJHG / § 13 KJFöG bezieht sich die Jugendsozialarbeit im Wesentlichen auf den Übergang von der Schule zum Beruf. Hier liegt ein wesentlicher Aufgabenbereich des Schulsozialdienstes im Kreis Herford. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Ausstattung der Sonder-, Haupt- und Gesamtschulen gegeben.

Im Zuge der Modellentwicklungen der Bildungsregion werden zahlreiche, erfolgreiche Projekte erprobt und umgesetzt im Bereich des Übergangsmangements

- Potenzialanalytische Verfahren
- KURS - Kooperation von Schule und Betrieb
- BUS (Beruf und Schule)
- Bildungsberatung als Schullaufbahnberatung
- Berufsnavigator als Berufsfindungsinstrument.

Darüber hinaus werden die sehr umfangreichen Bemühungen der Schulen systematisch unterstützt. Die Arbeit des Regionalen Bildungsbüros deckt hier - in Kooperation mit dem Jugendamt - ein sehr breites Spektrum ab und entwickelt dieses weiter.

1.3 Jugendverbandsarbeit

Im Rahmen der Förderung der Jugendverbände erfolgt die Unterstützung von Ehrenamtlichkeit, Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entsprechend dem Grundsatz des KJHG, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ist es konsequent Selbstorganisation und Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung in der Jugendverbandsarbeit zu unterstützen.

1.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen der Projekte des sozialen Lernens werden Klassengemeinschaftswochen (KGW) für alle Schülerinnen und Schüler im 5. Jahrgang sowie Klassengemeinschaftstage (KGT) im 6. Jahrgang durchgeführt.

Als konzeptionell "roter Faden" finden in den Jahrgängen 7. - 9. Projekte der Partizipation und der geschlechtsgerechten Pädagogik statt.

Im Bereich der Medienkompetenzentwicklung (Jugendmedienschutz) läuft ein umfassendes Projekt mit den drei weiterführenden Schulen der Stadt Enger in Kooperation mit NetKids e.V. Bremen.

Nach dem bisherigen Stand der Projektentwicklung wird dieses Projekt auf andere Städte und Gemeinden übertragen.

1.5 Ganztagsangebote

Die Entwicklungen im Bereich der Ganztagsgrundschule erfordern umfassende Maßnahmen im Bereich der Sekundarstufe (Schließen der "Betreuungskette"), hier die Nachmittagsbetreuung für 10 bis 14jährige - Pos. II.2 LJPI.

Die aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen fließen in die entsprechenden Planungsarbeiten ein und werden über die AG 78 KJHG "Kinder- und Jugendförderung" in den "Kinder- und Jugendförderplan" einfließen.

1.6 Steuerung

Ein zentrales Steuerungselement für die genannten Aufgabenbereiche und Handlungsfelder sind die Arbeitsrahmenpläne, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges halbjährlich (zum 1. Jan. und zum 1. Juli) erstellt werden und Auskunft geben über die Programmatik, Schwerpunkte und Leistungen.

Die Arbeitsrahmenpläne enthalten Zielformulierungen für die geplanten Aktivitäten, eine Darstellung des Standes der Zielerreichung sowie die Darstellung von Perspektiven für das jeweilige Handlungsfeld.

Darüber hinaus ist jährlich ein Gesamtbericht zu erstellen, der im Rahmen der Zielkontrolle Auskunft über den Stand der Praxis gibt.

Die Wirkungskontrolle erfolgt darüber hinaus über qualitative und quantitative Erhebungen.

Die Arbeitsgemeinschaft § 78 KJHG "Kinder- und Jugendförderung" sichert die partnerschaftliche, ziel- und aufgabenorientierte Steuerung des Planungsprozesses ab.

D. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung - Evaluation und Wirksamkeitsanalyse

1. Die Arbeitsrahmenpläne bzw. - in vereinfachter Form - die Projektanträge sind Bestandteil der qualitativen Evaluation.
Sie enthalten Angaben über die

- sozial-strukturellen Grundlagen / Umfeldler
- quantitative Effekte
- qualitative Effekte
- Reflektion der Prozesse und Ergebnisse.

Sie sind Grundlage für die systematische Erfassung und indikatorengestützte Einschätzung der Leistungen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden sowohl einzelne Entwicklungsfelder betrachtet (formative Evaluation) als auch die umfassende Betrachtung für ein Förderjahr (summative Evaluation).

2. Die Evaluation verfolgt die folgenden Ziele:

- Planung und Steuerung verbessern (Sicherung einer soliden Informationsbasis als Grundlage für die Arbeitsplanung)
- Erweiterung des Wissens, der Informationsbasis für ein besseres Verständnis der Aufgabenfelder im Kinder- und Jugendförderplan
- Rechenschaftslegung im Sinne der Zielüberprüfung.

Die Qualitätsbereiche und Qualitätskriterien werden - nach Diskussion in der AG § 78 KJHG und dem Unterausschuss JHPL festgelegt.

Sie sind regelmäßig zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Im Rahmen der Bildungsplanung ist die Steuerung der Aufgabenerfüllung mit zunehmender Verantwortung für die Zielerreichung in die Praxis transferiert worden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist es zwingend erforderlich, neben die Evaluation (Bewertung von Prozessen und Ergebnisse im Sinne einer Wirkungsanalyse) ein Systemmonitoring zu stellen.

Vor allem die Anforderungen des NKF erfordern systematische Rückmeldungen über die Funktionalität des Gesamtsystems "Kinder- und Jugendförderung" an die Entscheidungsebenen.

E. Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Förderrichtlinien)

Gliederung

1. Förderung von freizeitpädagogischen Erholungsmaßnahmen
 - 1.1 Umfang der Förderung
 - 1.2 Antragsverfahren
2. Förderung von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerkes einschl. Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperbehinderte und geistig behinderte Kinder und Jugendliche
 - 2.1 Antragsverfahren
3. Förderung von Familienerholungsmaßnahmen der freien Träger
 - 3.1 Umfang der Förderung
 - 3.2 Antragsverfahren
4. Förderung von Elternseminaren und familienpädagogischen Seminaren, örtlicher Elternarbeit und Begleitung von Initiativkreisen
 - 4.1 Umfang der Förderung
5. Förderung der Offenen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit - Investitionskosten –
 - 5.1 Umfang der Förderung
6. Förderung der Offenen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit – Betriebskosten –
 - 6.1 Inhaltliche Leitlinien und Förderstrukturen

6.2 Förderung

7. Förderung von kultureller Kinder- und Jugendarbeit
 - 7.1 Umfang der Förderung
8. Förderung des Kreisjugendringes
9. Förderung des Ringes politischer Jugend
10. Förderung von Veranstaltungen der organisierten Jugendgruppen und Jugendorganisationen
 - 10.1 Träger der Maßnahmen
 - 10.2 Antragsverfahren
11. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen der Jugend- und Sportorganisationen
 - 11.1 Antragsverfahren
12. Internationale Jugendarbeit
 - 12.1 Internationale Begegnungen im Ausland und im Kreis Herford
 - 12.2 Studienfahrten
 - 12.3 Europäische Jugendwochen, jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste im Kreis Herford und im Ausland können gefördert werden
 - 12.4 Antragsverfahren
13. Förderung von wechselseitigen Begegnungen mit den Partnerstädten und -regionen Voiron, Sibenik und Renfrew- Division
 - 13.1 Antragsverfahren
14. Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten der Opfer des Nationalsozialismus
 - 14.1 Antragsverfahren
15. Modellförderung von anerkannten Jugendgruppen und Jugendorganisationen sowie von anerkannten Initiativgruppen mit Sitz im Kreis Herford
 - 15.1 Antragsverfahren
16. Zuschüsse an die Jugendverbände für die Anschaffung von Geräten und Lehrmitteln
 - 16.1 Antragsverfahren

Allgemeine Grundsätze

- a) Zuschüsse können im Rahmen dieser Richtlinien nur gewährt werden, wenn dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Bei Förderung nach Bestimmungen dieser Richtlinien sind die Grundsätze zu beachten, die landesrechtlich oder bundesrechtlich für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe gelten.

Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

Werden gleichartige Maßnahmen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

- b) Ein Rechtsanspruch kann aus den Förderungsrichtlinien nicht abgeleitet werden. Die fachliche Entscheidung über Anträge treffen die Verwaltung bzw. die zuständigen Ausschüsse des Kreistages.
- c) Die Zuschusssätze, die in den folgenden Positionen festgelegt sind, stellen nur eine Arbeitsrichtlinie für die zuständigen Ausschüsse des Kreistages und die Verwaltung dar, die in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses treffen. Die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschusssätze gelten für den Regelfall, sie können im Einzelfall über- oder unterschritten werden.
- d) Eine Maßnahme kann nur nach den Zuschusssätzen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültig sind.
- e) Soweit es sich um Maßnahmen im Bereich einer oder mehrerer Städte / Gemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe handelt, wird die Entscheidung über den Kreiszuschuss dem Grunde und der Höhe nach davon abhängen, ob sich die Städte / Gemeinden oder der Träger der freien Jugendhilfe mit einem Zuschuss beteiligen, der ihrer Finanzkraft entspricht und der Größe des Projektes angemessen ist.
- f) Eine Eigenleistung der Antragsteller wird vorausgesetzt, soweit die Richtlinien nichts anderes vorschreiben.

Sie sollte in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen des Kreises und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.

Eigenleistungen können sein:

- finanzielle Eigenmittel (auch Teilnahmebeiträge)
- Selbsthilfearbeiten
- Geld- und Sachspenden

Der Kreiszuschuss ist zu kürzen oder zu streichen, wenn für die gleiche Maßnahme aus anderweitigen öffentlichen Mitteln Zuschüsse gewährt werden, die ausreichen, um bei angemessener Eigenbeteiligung die Gesamtkosten zu decken.

- g) Die Entscheidung über einen beantragten Kreiszuschuss ist schriftlich mitzuteilen.
- h) Die Gewährung eines Kreiszuschusses nach den Positionen ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme ohne vorherige Genehmigung begonnen worden ist.

Die Verwaltung kann in Ausnahmefällen die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zum Ankauf von größeren Sportgeräten, Medien und Lehrmitteln erteilen, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Kreiszuschusses entsteht. Der zuständige Ausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- i) Der Antragsteller/die Antragstellerin kann verpflichtet werden, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - aa) der Antrag falsche Angaben enthält,

- bb) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt worden ist,
- cc) die in diesem Plan aufgestellten Richtlinien nicht beachtet wurden,
- dd) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden sind.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

- j) Ferienspiele, Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischen Charakter und Trainingslager sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- k) Wenn für die gleiche Maßnahme Landesmittel gewährt werden, wird der Kreiszuschuss in der Regel erst dann bewilligt, wenn ein Bescheid über den Landeszuschuss vorliegt. Im Falle der Bewilligung von Landesmitteln kann vor Erteilung des Bewilligungsbescheides des Kreises mit den Bauarbeiten begonnen bzw. der Kauf getätigt werden.
- l) Die Beantragung des Kreiszuschusses und der Beginn bzw. die Durchführung der Maßnahme sollen nach Möglichkeit im gleichen Haushaltsjahr erfolgen.
- m) Eine Änderung oder Nichtdurchführung von Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt bzw. bewilligt worden ist, hat der Antragsteller/die Antragstellerin unaufgefordert und unverzüglich dem Jugend- und Sportamt mitzuteilen.
- n) Über Zuschüsse nach den Positionen 5, 6, 7, 14, entscheidet:
 - aa) bis zur Höhe von 500,00 € die Verwaltung. Sie informiert den zuständigen Ausschuss nachträglich über die getroffene Entscheidung.
 - bb) von mehr als 500,00 € der Jugendhilfeausschuss.
 - cc) von mehr als 5.000,00 € der Kreisausschuss.
 - dd) von mehr als 10.000,00 € der Kreistag.
- o) Über Zuschüsse nach den Positionen der Förderrichtlinien über die die Verwaltung entscheidet (mit den Einschränkungen, die sich aus diesen Positionen ergeben), werden die zuständigen Ausschüsse halbjährlich informiert.
- p) Über Zuschüsse nach den Positionen 15 und 16 entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. der Kreisausschuss.
- q) Bagatellzuschüsse unter 25,00 € werden nicht gewährt.

Antragsverfahren

- a) Ein Kreiszuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben, nach Vordruck vor Beginn einer Maßnahme beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

Von dieser Regelung sind die Positionen 8 und 9 ausgenommen.

- b) Die Antragstellung verpflichtet zwingend zum wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel.
- c) An- und Abreisetag werden als ein Verpflegungstag gerechnet.
- d) Bei der Förderung von Maßnahmen behält sich das Jugend- und Sportamt vor, die im Antrag nachgewiesenen Kosten zu prüfen.

Auszahlungsverfahren

- a) Kreiszuschüsse werden mit Erteilung eines Bewilligungsbescheides ausgezahlt.
- b) Kreiszuschüsse für Baumaßnahmen werden wie folgt ausgezahlt:
 - aa) 50 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines.

Bei Tiefbauarbeiten, wenn Zahlungen von mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden.
 - bb) 40 v. H. nach Vorlage des Schlussabnahmescheines.

Bei Tiefbauarbeiten, wenn Zahlungen von mindestens 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden.
 - cc) 10 v. H. nach Vorlage und Überprüfung des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis

- a) Über die Verwendung von Kreiszuschüssen ist ein Nachweis zu führen (Verwendungsnachweis).

Davon ausgenommen sind die Positionen 1, 2, 3, 4.
Es ist nachzuweisen, dass
 - aa) die in den Antragsunterlagen aufgeführten Finanzierungsmittel zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - bb) alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
 - cc) die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen haben oder die Einrichtung benutzen.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Originalbelege über alle Ausgaben für die Maßnahme beizufügen. Die Originalbelege sind durch die Antragssteller fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind auf Anforderung jederzeit dem mit Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Kreises Herford oder einer Rechnungsbehörde vorzulegen.
- b) Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich, Jugendräume, Jugendfreizeitstätten, Sportstätten, Ersteinrichtungen und Geräte, für die Kreiszuschüsse gewährt worden sind, entsprechend ihrem Verwendungszweck für den Zeitraum zu erhalten, der im Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten, anderer überkreislicher Bewilligungsstellen oder des Kreises Herford festgelegt ist.

Sonstiges

- a) Kreiszuschüsse werden nicht bewilligt für:
- Grunderwerbskosten
 - Wegebau
 - Grünanlagen
 - Wohnungsbaukosten
 - Erschließung und Anschlußgebühren einschl. zusätzlicher Maßnahmen der Erschließung
 - Kfz-Stellplätze
 - Planungs- und Finanzierungskosten
 - Baugebühren, Anliegerbeiträge und Baukostenversicherung
- b) Für Zuschüsse nach den Positionen dieser Richtlinien ist der Mittelbedarf für das kommende Haushaltsjahr bis zum **1. Juni** des laufenden Jahres beim Jugend- und Sportamt schriftlich und nach Vordruck anzumelden.

Größere Baumaßnahmen sind so rechtzeitig anzumelden, dass eine Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung des Kreises Herford gewährleistet ist.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinien ist der gesamte Kreis Herford, soweit der Jugendhilfeausschuss des Kreises Herford nichts anderes bestimmt. Sie können ausschließlich von Trägern mit Sitz im Kreis Herford in Anspruch genommen werden.

Die Jugendhilfeträger im Kreis Herford werden, soweit möglich durch Kooperationsvereinbarungen ein angemessenes Erstattungsverfahren vereinbaren.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

1. Förderung von freizeitpädagogischen Erholungsmaßnahmen

Für Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland, die Jugendringe und anerkannte Jugendgruppen sowie Verbände und Vereine durchführen, welche ihren Sitz im Kreis Herford haben, können Zuschüsse gewährt werden.

Im Mittelpunkt der Maßnahme stehen Inhalte des sozialen, interkulturellen, kreativen und ökologischen Lernens, die als Schwerpunkte in den Programmen ausgewiesen werden müssen.

In den Programmen sind die altersgemäßen Freizeitbedürfnisse von Jugendlichen ebenso zu berücksichtigen wie eine geschlechtsgerechte Ausgestaltung der Maßnahme. Die differenzierten Programme sind mit einem Erfahrungsbericht den Anträgen beizufügen. Das Jugend- und Sportamt kann den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung verlangen.

1.1 Umfang der Förderung

Die Maßnahmen müssen eine Dauer zwischen 4 und 21 Tagen haben. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

- Zuschuss für TeilnehmerInnen je Verpflegungstag 2,10 €
- Zuschuss für LeiterInnen je Verpflegungstag 2,60 €
- Zuschuss für LeiterInnen, die Inhaber einer gültigen JugendleiterInnen Card sind je Verpflegungstag 5,20 €

Je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn bezuschusst.

Die Gruppen müssen mindestens 8 TeilnehmerInnen umfassen und sollten in der Regel 35 TeilnehmerInnen nicht übersteigen. In besonders begründeten Fällen können Zuschüsse für weitere LeiterInnen bzw. BetreuerInnen gewährt werden, wenn dies schriftlich beantragt und begründet wird. Nach Prüfung des Einzelfalls trifft die Entscheidung die Verwaltung des Jugendamtes.

Alter der TeilnehmerInnen

Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche, die im laufenden Haushaltsjahr das 8. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, darüber hinaus TeilnehmerInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen oder arbeitslos sind.

1.2 Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck dem Jugend- und Sportamt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Zuschüsse werden als Festbeträge gewährt. Es sind angemessene Teilnahmebeiträge zu erheben und angemessene Trägeranteile einzubringen.

Maßnahmen mit sportfachlichen Trainingsinhalten sind von der Förderung unter dieser Position ausgeschlossen.

2. Förderung von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerkes einschließlich Sondermaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperbehinderte und geistig behinderte Kinder und Jugendliche

Für Maßnahmen des Ferienhilfswerkes können die Träger der freien Jugendhilfe einen Zuschuß je Person und Verpflegungstag erhalten.

Umfang der Förderung:

Die Maßnahmen müssen eine Dauer zwischen 4 und 21 Tagen haben. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

- | | |
|--|---------------------------|
| a.) Zuschuss für Kinder von EmpfängerInnen von Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfe; Kinder aus sozialen Brennpunkten und körperbehinderte und geistig behinderte Kinder und Jugendliche | je Verpflegungstag 5,20 € |
| b.) Zuschuss für Kinder von EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld | je Verpflegungstag 3,10 € |
| c.) Zuschuss für andere TeilnehmerInnen | je Verpflegungstag 2,10 € |
| d.) Zuschuss für LeiterInnen | je Verpflegungstag 2,60 € |
| e.) Zuschuss für LeiterInnen, die Inhaber einer gültigen JugendleiterInnen Card sind | je Verpflegungstag 5,20 € |

Je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn bezuschusst. Die Maßnahmen müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen umfassen. In besonders begründeten Fällen können

Zuschüsse für weitere LeiterInnen bzw. BetreuerInnen gewährt werden, wenn dies schriftlich beantragt und begründet wird.

Nach Prüfung des Einzelfalls trifft die Entscheidung die Verwaltung des Jugendamtes. Bezuschusst werden TeilnehmerInnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugend- und Sportamtes des Kreises Herford. Für LeiterInnen und BetreuerInnen wird auch dann ein Zuschuss gewährt, wenn sie nicht im Kreis Herford wohnhaft sind.

Alter der TeilnehmerInnen

Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche, die im laufenden Haushaltsjahr das 8. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, darüber hinaus TeilnehmerInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder arbeitslos sind.

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck dem Jugend- und Sportamt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Zuschüsse werden als personenbezogene Zuschüsse in Form von Festbeträgen gewährt.

Es sind angemessene Teilnahmebeiträge zu erheben und angemessene Trägeranteile einzubringen.

Ferienspiele werden nicht bezuschusst.

3. Förderung von Familienerholungsmaßnahmen der freien Träger

Familienerholungsmaßnahmen sind sozialpädagogische Hilfen zur Festigung des Familienverbandes.

Für Familienerholungsmaßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe können Zuschüsse gewährt werden.

Grundlage für die Berechnung des Einkommens bilden die Beträge nach den jeweils geltenden Landesrichtlinien.

Grundlagen für die Kalkulation bilden die Tagespreise der zu belegenden Häuser in den jeweiligen Altersgruppen.

Es wird ein Gesamtpreis pro Person einschl. Fahrt- und Leitungskosten sowie ggf. Handgeld kalkuliert.

Die Kosten für eine Werbebroschüre werden anteilig mitgerechnet.

Zuschussmittel werden jeweils für die Familie angerechnet, für die sie gewährt werden.

3.1 Umfang der Förderung

Die Maßnahmen müssen eine Dauer zwischen 4 und 21 Tagen haben.

An – und Abreise zählen als ein Tag.

Zuschuss pro Person und Tag :

- | | |
|---|--------|
| • Einkommen geringfügig (bis 20 %) über der Einkommensgrenze | 2,10 € |
| • zugehörige behinderte Kinder (Zuschlag 50 %) | 3,10 € |
| • Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze | 3,10 € |
| • zugehörige behinderte Kinder (Zuschlag 50 %) | 4,60 € |
| • Einkommen mehr als 10 % unterhalb der Einkommensgrenze | 4,10 € |
| • zugehörige behinderte Kinder (Zuschlag 50 %) | 6,20 € |
| • Bezieher von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld | 6,20 € |
| • zugehörige behinderte Kinder (Zuschlag 50 %) | 9,20 € |
| • LeiterInnen bzw. BetreuerInnen einschl. Familienmitgliedern | 3,60 € |
| • LeiterInnen, die Inhaber einer gültigen JugendleiterInnen Card sind | 5,20 € |

Nehmen mehr als 20 % Familien mit behinderten Kindern, Alleinerziehende mit Kindern, Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe oder Familien mit Kindern aus sozialen Brennpunkten an der Maßnahme teil, wird ein Pauschalzuschuss an den Maßnahmeträger in Höhe von 2,60 € pro Person und Tag gewährt, über dessen Aufteilung / Anrechnung er selbst entscheidet.

Bezuschusst werden TeilnehmerInnen aus dem Kreis Herford. Für LeiterInnen und BetreuerInnen wird auch dann ein Zuschuss gewährt, wenn sie nicht im Kreis Herford wohnhaft sind.

Die freien Träger verpflichten sich, einen Zuschuss nur für Familien zu beantragen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen auch einen Landeszuschuss erwarten können. Ausnahmen können zugelassen werden.

3.2 Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck im Jugend- und Sportamt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Zuschüsse werden als Festbeträge gewährt.

Es sind angemessene Teilnahmebeträge zu erheben und angemessene Trägeranteile einzubringen.

4. Förderung von Elternseminaren und familienpädagogischen Seminaren, örtlicher Elternarbeit und Begleitung von Initiativkreisen

Träger der freien Jugendhilfe können für die Durchführung von Elternseminaren und familienpädagogischen Seminaren, örtlicher Elternarbeit und Begleitung von Initiativkreisen Zuschüsse erhalten.

4.1 Umfang der Förderung

Zuschuss

- für Wochenendseminare je Person 1,60 €
- für mehrtägige Seminare- mindestens 6 Stunden pro Tag - je Person und Tag 2,10 €
- für örtliche Elternarbeit, soweit diese mindestens 6 Tage mit mindestens 2 Stunden pro Tag umfasst – pro Person 4,10 €
- für ReferentInnen kann eine Entschädigung bis 52,00 € zuzüglich Fahrtkosten gewährt werden.

Es müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen an der Maßnahme teilnehmen.

Bezuschusst werden TeilnehmerInnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugend- und Sportamtes aus dem Kreis Herford.

Für TeilnehmerInnen, die in einem Jahr an einem zweiten Kurs mit dem gleichen Thema teilnehmen, wird kein Zuschuss gewährt.

An ReferentInnen oder TagungsleiterInnen, die haupt- oder nebenamtlich in den auf Kreisebene organisierten Sportverbänden, Sportvereinen und Jugendorganisationen tätig sind oder in ehrenamtlicher Funktion den o.a. Gruppierungen angehören, kann keine Entschädigung gewährt werden.

Auf Vorschlag der Verbände können nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse Ausnahmen zugelassen werden.

Elterninitiativen können eine pädagogische Begleitung und Beratung durch das Jugend- und Sportamt in Anspruch nehmen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nicht.

5. Förderung der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit - Investitionskosten -

Einrichtungen der offenen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit sind offene Treffpunkte mit lokalem Bezug und offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

5.1 Umfang der Förderung

- a.) Offene Treffpunkte mit lokalem Bezug (s. Kriterien zur Kategorisierung offene Kinder- und Jugendarbeit - Kategorie B)
Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Träger können für Neubau – Umbau - Erweiterung - Ergänzung und Ersteinrichtung von offenen Treffpunkten mit lokalem Bezug einen Zuschuss von 20 % der anerkannten Gesamtkosten erhalten, soweit nicht eine Förderung nach Pos. 19 erfolgt.
Zuschüsse für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungen können in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- b.) Offene Einrichtungen der Kinder – und Jugendarbeit (s. Kriterien zur Kategorisierung offene Kinder- und Jugendarbeit - Kategorie D)
Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Träger können einen Zuschuss von max. 50 % der Gesamtkosten erhalten. Voraussetzung ist die Eigenbeteiligung von 1/3 der Gesamtkosten.

Einen Zuschuss für offene Treffpunkte mit lokalem Bezug oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können nur anerkannte außerschulische Einrichtungen erhalten. Über die Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Die Richtlinien des Landesjugendplanes gelten sinngemäß.

6. Förderung der Offenen Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit - Betriebskosten -

6.1 Inhaltliche Leitlinien und Förderstrukturen

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (KJHG § 1, 1)

Jugendarbeit wendet sich als außerschulisches Bildungsfeld grundsätzlich an alle jungen Menschen.

Die inhaltliche Beschreibung außerschulischer Jugendbildung mit den Schwerpunkten allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller und technischer Bildung ist die Basis für die Entwicklung eines adäquaten Konzeptes offener Kinder- und Jugendarbeit (s. KJHG § 11, 3). Offene Jugendarbeit muss sich flexibel neuen Entwicklungen und Anforderungen stellen. Sie wird in den Formen projektbezogener Ansätze, offener Treffpunkte und offener Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche. Im Rahmen der konzeptionellen Entwicklungen können, wie im KJHG vorgesehen, auch Erwachsene einbezogen werden (KJHG § 11, 4 / § 7).

Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert die aktive Teilhabe an der Gestaltung und Entwicklung der Einrichtungen und Projekte durch die Kinder und Jugendlichen. Sie hat einen umfassenden Bildungsauftrag zwischen Lebensweltgestaltung, individueller Förderung und sozialem Lernen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist verpflichtet, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern (KJHG § 9). Ziel ist die geschlechtsgerechte Ausgestaltung der Angebote und Leistungen.

Arbeitsfelder der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind:

- Mädchenarbeit, geschlechtsspezifische Arbeit;
- Kinder- und Jugendkulturarbeit / kulturelle Bildung;
- multikulturelle Arbeit;
- Bildungsarbeit mit Schwerpunkt sozialen Lernens;
- Freizeit- und Kommunikationsangebote

Arbeitsformen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- dezentrale / mobile Angebote
- projektorientierte Angebote
- einrichtungsbezogene Angebote

Die inhaltlichen Zielsetzungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind:

- Förderung der sozialen Kompetenzen in Formen sozialen Lernens mit dem Ziel solidarischen, toleranten Verhaltens;
- die Verbesserung der Chancengleichheit für Jungen und Mädchen und Förderung der Gleichberechtigung;
- Förderung der aktiven Teilhabe, Kritikfähigkeit und demokratische Verhaltensweisen;
- Förderung von kreativen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen ganzheitlicher Persönlichkeitsentwicklung;
- Vermittlung sozial-ökologischer Einstellungen und Verhaltensweisen;
- Förderung der Beteiligung an der Lebensweltgestaltung.

6.2 Förderung

Allgemeine Bestimmung

Die Zuwendungen aus Mitteln des Kreises Herford und des Landesjugendplanes werden über einen förmlichen Antrag (Ausnahme Kategorie A) beantragt. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen. Die Richtlinien der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind zu beachten.

Alle Maßnahmen und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterliegen einer Wirkungskontrolle. Es sind halbjährliche Arbeitsrahmenpläne zu erstellen, die Auskunft geben über die Planungen und Leistungen. Die Arbeitsrahmenpläne enthalten Zielformulierungen für die geplanten Aktivitäten sowie eine Darstellung des Standes der Zielerreichung.

Über geförderte Projekte sind entsprechende Abschlussberichte vorzulegen.

Darüber hinaus ist jährlich ein Gesamtbericht zu erstellen, der im Rahmen der Zielkontrolle Auskunft gibt über den Stand der Praxis.

Die Wirkungskontrolle erfolgt darüber hinaus über qualitative und quantitative Erhebungen. Im Regelfall werden für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit keine Teilnahmebeiträge erhoben.

Nach einer Prüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes werden strittige Fälle in der AG § 78 "Kinder- und Jugendförderung" diskutiert und dem Jugendhilfeausschuss mit einer Empfehlung vorgelegt. Bei der Vergabe der Förderung ist das Wunsch- und Wahlrecht (KJHG § 5) im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Förderkategorien

A. Initiativen und neu entstehende Treffpunkte

Neu entstehende Treffpunkte können eine "Startfinanzierung" von 12 Monaten erhalten, sofern im Rahmen der Bedarfsermittlung durch die Jugendhilfeplanung der Bedarf anerkannt wird.

Auf Antrag kann die Startfinanzierung auf bis zu 24 Monate ausgedehnt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen, die Anträge werden in der AG § 78 „Kinder- und Jugendförderung“ diskutiert und mit einer Empfehlung an die Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Herford weitergegeben.

B. Offene Treffpunkte mit lokalem Bezug

Die Förderung für diesen Bereich erstreckt sich auf eine allgemeine Finanzierung von pädagogischen Mitteln und stellt eine Festbetragsfinanzierung dar. Erforderlich sind zusätzlich 25 % Eigenmittel des Trägers.

Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss die Eigenleistung reduzieren.

Die maximale Förderhöhe beträgt 2.050,00 € pro Jahr.

Zur qualifizierten Sicherung der Arbeit werden jährliche bzw. halbjährliche offene Tagungen mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Sie haben den Charakter von Planungstreffen. Darüber hinaus wird mit dem Verwendungsnachweis ein Jahresbericht vorgelegt.

C. Projektbezogene Ansätze der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird für das Aufgabengebiet (KJHG § 11 - 14) "Jugendarbeit" nach der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse ein projektbezogenes Angebot in Ergänzung der einrichtungsbezogenen Angebote realisiert.

Diese projektbezogenen Angebote werden in enger Kooperation mit bestehenden freien und öffentlichen Trägern realisiert.

Projektbezogene Formen auf der Basis eines kooperativen Ansatzes zwischen öffentlichen und freien Trägern bearbeiten zeitlich begrenzt bestimmte Themenschwerpunkte.

Die Förderung umfasst Projekte mit einer Dauer von mind. 3 Monaten bis max. 12 Monaten. Eine einmalige Verlängerung um max. 12 Monate ist nach Anfrage und Vorlage eines Zwischenberichtes möglich. Der Förderumfang umfasst eine Zuwendung von max. 50 % der anerkannten Gesamtkosten ohne Personalkosten. Der Eigenanteil des Trägers beläuft sich auf mind. 20 % der Gesamtkosten. Eine Reduzierung des Eigenanteils ist auf Antrag möglich. Bei Projekten mit einer Dauer von 24 Monaten ist eine anteilige Anerkennung von Honorarkosten möglich. Die Fördermittel sollen ein möglichst vielfältiges Angebot an innovativen Projekten ermöglichen.

Die AG § 78 „Kinder- und Jugendförderung“ gibt vor Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss nach Diskussion eine Beschlussempfehlung ab.

Beim Finanzvolumen einzelner Projekte ist darauf zu achten, dass die Förderung längerfristiger Projekte nicht zwangsläufig die Haushaltsmittel in größerem Umfang bindet.

D. Offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Die kommunalen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verbleiben in der bisherigen Finanzierungs- und Förderstruktur.

Eventuelle organisatorische Änderungen in der Trägerschaft sind möglich. Die Zuwendungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers betragen max. 75 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (Personal-, Sachbetriebskosten).

Die Einrichtungen in freier Trägerschaft erhalten eine Zuwendung von max. 75 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.

Die Träger leisten einen Eigenanteil von mind. 25 % der Gesamtkosten, dabei können 15 % aus Leistungen dritter Stellen erbracht werden. Darüber hinausgehende Einnahmen werden auf die Finanzierungsleistung des öffentlichen Trägers angerechnet. Mindestens 10 % der Gesamtkosten sind als pädagogische Mittel zweckgebunden. Die Anerkennung bzw. Bewilligung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Eine Zuwendung zu Erhaltungsinvestitionen ist auf Antrag möglich. Die Höhe der Zuwendungen beträgt max. 50 % der anerkannten Gesamtkosten.

Mögliche Drittmittel werden auf den Kreiszuschuss angerechnet.

Der Zuschuss bezieht sich ebenfalls auf die Ersatzbeschaffung von Einrichtung und Ausstattung.

Veränderungen der Infrastruktur (Raumangebot, Personalbestand) bedürfen der Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss. Die Standards der Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen auf ein vergleichbares Niveau zu bringen.

Eine Förderung als Einrichtung im Rahmen der Kategorie D der offenen Jugendarbeit schließt die Förderung aus anderen Positionen der Förderungsrichtlinien aus, wenn es sich um Maßnahmen und Projekte handelt, die inhaltlich oder organisatorisch dem Betrieb der offenen Einrichtung zuzuordnen sind.

Kriterien zur Kategorisierung nach den Förderungsrichtlinien für die offene Kinder- und Jugendarbeit

A. Initiativen und neu entstehende Treffpunkte

- Beteiligung / Eigenbeziehung in die Jugendhilfeplanung;
- räumliche Ressourcen sind der öffentliche Raum, (mobile Ansätze) wie auch überlassene, angemietete Räumlichkeiten;
- Förderumfang ist 105,00 € pro Monat, evtl. bis max. 1.260,00 € pro Jahr, Auszahlung erfolgt vierteljährlich im voraus;
- die Beträge sind über Quittung formlos nachzuweisen;
- Ausbau in Richtung Kategorie B ist möglich.

B. Offene Treffpunkte mit lokalem Bezug

- Verwendungsnachweis in vereinfachter Form über die Zuwendung;
- Anerkennung des Bedarfes durch die Jugendhilfeplanung (KJHG § 79 / § 80 / § 5);
- personelle Verantwortung und fachliche Betreuung in grundsätzlicher Form ist erforderlich;
- Mindestraumangebot (Treffpunktbereich / Sozialbereich / sanitäre Anlagen), sie sollten jugendgemäßen Anforderungen genügen;
- Mindestöffnung von insgesamt 6 Std. an zwei Tagen (42 Wochen) = 252 Öffnungsstunden pro Jahr
- Offenes Angebot im Freizeitbereich;
- Jahresplanungs-/Jahreserfolgsbericht.

C. Projektbezogene Ansätze

- Projekte sollen der qualifizierten Bearbeitung bestimmter Inhaltsschwerpunkte dienen;
- die projektbezogenen Ansätze ergänzen die einrichtungsbezogenen Ansätze der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit;
- die Projekte sind qualifiziert zu beschreiben (Konzept mit Zielbeschreibung, Ablaufbeschreibung / Dokumentation);

- den Projektkonzepten ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen;
- die fachlich - qualifizierte Umsetzung bzw. Betreuung der Projekte ist zu gewährleisten;
- grundständige Versorgungs- bzw. Betreuungsangebote sind nicht förderungsfähig;
- Projekte sind zeitlich befristet auf einen Zeitraum zwischen 3 und 24 Monaten;
- der Bedarf ist im Rahmen der Teilfachplanung der Jugendhilfeplanung deutlich zu machen.

D. Offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- Anerkennung des Bedarfes durch Jugendhilfeplanung;
- überregionale Versorgungsfunktion;
- Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss;
- Vorlage eines Konzeptes, auf dessen Grundlage die Arbeitsrahmenpläne und die Jahres(Erfolgs)berichte formuliert werden;
- die Einrichtungen der offenen Kinder, Jugend- und Kulturarbeit sind mit mindestens 1 hauptamtlichen Vollzeitstelle zu führen.
- die Öffnungszeiten sind abhängig von der Zahl der hauptamtlichen Fachkräfte, der Leistungsdichte und dem örtlichen Bedarf;
Die Mindestanforderungen umfassen hier 5 Öffnungstage mit mind. 1 Wochenendtag mit insgesamt 20 Wochenstunden.
- das Raumprogramm muss den Anforderungen aus den Konzepten der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen;
- Treffpunktbereich incl. Spielmöglichkeiten;
- Veranstaltungsräume (Diskothek, Musik, Theater, Film);
- Servicebereich (Küche, Theke);
- Sanitäreinrichtungen;
- Gruppenräume;
- nutzbare und den Bedürfnissen angemessen gestaltete Außenbereiche.

7. Förderung von kultureller Kinder – und Jugendarbeit

Für Kinder- und Jugendkulturarbeit, Theaterreihen und Musikreihen kann nach den jeweiligen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses ein Zuschuss gewährt werden.

7.1 Umfang der Förderung

Zu kulturellen Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Jugend- und Sportamtes, die von freien Träger mit Sitz im Kreis Herford durchgeführt werden, kann ein Zuschuss von 25 % der anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 1.300,00 € im Einzelfall gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Eigenanteil des Trägers an den Gesamtkosten in Höhe von 20 %.

Gefördert werden Veranstaltungskosten, keine Personalkosten. Ausgeschlossen hiervon sind Veranstaltungen mit überwiegendem religiösem oder parteipolitischem Charakter. Maßnahmen, die außerhalb des Kreises Herford angeboten werden, können nicht gefördert werden.

8. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring Herford e. V. erhält den jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Betrag als Zuschuss für seine laufende Arbeit.

Dieser Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages ist spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres unter Vorlage der von den Kassenprüfern des Kreisjugendringes geprüften Vorjahresrechnung zu beantragen.

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

9. Förderung des Ringes politischer Jugend

Der Ring politischer Jugend erhält den jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Betrag als Zuschuss für seine politische Bildungsarbeit. Dieser Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages soll spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres unter Vorlage der geprüften Vorjahresrechnung beantragt werden.

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

10. Förderung von Veranstaltungen der organisierten Jugendgruppen, Jugendorganisationen

Für Lehrgänge, Jugendwochen, Seminarreihen und ähnliche Veranstaltungen der Jugendgruppen, Jugendorganisationen, mit Sitz im Kreis Herford können Zuschüsse gewährt werden.

Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Schulungsveranstaltungen zur Förderung politischer Bildung
- Schulungsveranstaltungen zur Förderung kultureller Bildung
- Schulungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit und JugendgruppenleiterInnen
- Sozialisationshilfen und Förderung sozialer Bildung
- Veranstaltungen, in denen in ausreichendem Maße persönlichkeitsbildende Bildung vermittelt werden.

An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Es werden Zuschüsse gezahlt für:

- | | |
|---|--------|
| • Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 3 - 6 Stunden
je Person und Tag | 2,10 € |
| • Lehrgänge je Person für Verpflegung, Fahrt und
1 Übernachtung mit mindest. 8 Std. Programm | 5,70 € |
| 2 Übernachtungen mit mind. 12 Std. Programm | 7,70 € |

Es müssen mindestens 10, maximal 35 Personen an der Maßnahme teilnehmen. Bezuschusst werden TeilnehmerInnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugend- und Sportamtes des Kreises Herford.

Für die Maßnahme ist mit dem Antrag ein Konzept und ein Programm beizufügen.

Alter der TeilnehmerInnen

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

10.1 Träger der Maßnahmen

Träger der Veranstaltung muss eine auf Kreisebene bestehende Organisation, ein Verband, Verein oder eine als förderungswürdig anerkannte Gruppe sein.

Jugendgruppen, die keinem Verband auf Kreisebene angehören, z.B. Initiativgruppen, oder Gruppen, die im Kreisgebiet nur in zwei oder drei Orten bestehen, können bezuschusst werden, sofern sie als förderungswürdig anerkannt sind.

10.2 Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck dem Jugend- und Sportamt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Zuschüsse werden als Festbeträge gewährt. Es sind angemessene Teilnahmebeträge zu erheben und angemessene Trägeranteile einzubringen.

Sportfachliche Trainingsinhalte und Konfirmandenseminare sind von der Förderung unter dieser Position ausgeschlossen.

11. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen der Jugendorganisationen

Für die Teilnahme der Mitglieder, Leiter/innen oder Mitarbeiter/innen von Jugendorganisationen an außerhalb des Kreises Herford stattfindenden, überörtlichen Veranstaltungen mit inhaltlichen Zielsetzungen, Tagungen, Kongressen, Konferenzen, Lehrgängen, Schulungen und anderen zentralen Großveranstaltungen von Jugendorganisationen können Zuschüsse gewährt werden.

Umfang der Förderung:

An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

- Zuschuss pro Person und Tag 2,60 €
- Als Fahrkostenzuschuss werden 50 % der Bundesbahnfahrpreise 2. Klasse unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen gewährt.

Die Gruppen müssen mindestens 5 TeilnehmerInnen umfassen und sollten in der Regel 35 TeilnehmerInnen nicht übersteigen.

Bezuschusst werden TeilnehmerInnen aus dem Kreis Herford.

Alter der TeilnehmerInnen

Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche, die im laufenden Haushaltsjahr das 8. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, darüber hinaus TeilnehmerInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder arbeitslos sind.

11.1 Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck dem Jugend- und Sportamt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Es sind angemessene Teilnahmebeiträge zu erheben und angemessene Trägeranteile einzubringen. Zuschüsse können nur den verbleibenden Fehlbetrag decken.

Sportfachliche Trainingsinhalte sind von der Förderung unter dieser Position ausgeschlossen.

12. Internationale Jugendarbeit

12.1 Internationale Begegnungen im Ausland und im Kreis Herford

von Vereinen, Verbänden, anerkannten Jugendgruppen, Organisationen und anerkannten Initiativgruppen mit Sitz im Kreis Herford können gefördert werden. Gefördert werden TeilnehmerInnen aus dem Kreis Herford.

Bei einer Unterbringung an einem Drittort innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auch die deutschen Teilnehmer/innen mitgefördert.

Umfang der Förderung

An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

- Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im Kreis Herford und an einem Drittort innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes je Person und Tag 3,60 €

Soweit die Gruppe nicht mit einem eigenen Bus anreist, können programmgebundene Fahrtkosten innerhalb Nordrhein-Westfalens und in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus bis zu 50 % bezuschusst werden.

Über die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Begegnungen im Ausland bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Fahrtkosten.

12.2 Studienfahrten

sind Veranstaltungen mit vorwiegendem Bildungscharakter.

Umfang der Förderung

Bezuschusst werden bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Fahrtkosten.

12.3 Europäische Jugendwochen, Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste im Kreis Herford und im Ausland können gefördert werden.

Umfang der Förderung

- Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im Kreis Herford und an einem Drittort innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes je Person und Tag 3,60 €
- Begegnungen im Ausland bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Fahrtkosten. Die Zuwendungen dürfen 210,00 € je Teilnehmer/in nicht übersteigen. Zuschüsse können nur einen verbleibenden Fehlbetrag decken.

Je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn bezuschusst.

Förderungsvoraussetzungen

- Anerkennung nach KJHG § 75.
- Nach Möglichkeit schriftliche Einladung der Partnergruppe.
- Ausführliches Programm, aus dem hervorgeht, dass eine Begegnung mit Jugendlichen bzw. Familien stattfindet.

- Behandlung u. a. von gesellschaftspolitischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen des Gastlandes.
- Besichtigung u. a. von kulturellen und betrieblichen Einrichtungen.
- Evtl. zeitweise Familienunterbringung.
- Antrag/Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid der beantragten Bundes- bzw. Landesmittel.
- Nachweis eines Leitungsteams.
- Durchführung von Vorbereitungsseminaren.
- Ausreichender Versicherungsschutz.
- Ohne Ab- und Anreisetag eine Programmdauer von mindestens sechs und höchstens 15 Tagen, bei außereuropäischen Ländern bis zu 21 Tagen.
- Mindest- bzw. HöchstteilnehmerInnenzahl 10/35 Personen, bei Drittortbegegnungen höchstens 50 Personen.
- Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche, die im laufenden Haushaltsjahr das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollenden. Darüber hinaus TeilnehmerInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder arbeitslos sind.
- Das Jugend- und Sportamt bietet Beratung und Organisationshilfen an.

Nicht gefördert werden:

- Fahrten und Veranstaltungen, die der Erholung der Jugendlichen und nur der Besichtigung des Landes dienen.
- Fahrten und Veranstaltungen, die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen.
- Fahrten und Veranstaltungen, die den Austausch geschlossener SchülerInnen und Studentengruppen / Studentinnengruppen bezwecken.
- In der Regel Fahrten und Veranstaltungen kommerzieller Anbieter oder Fahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit.
- Fahrten ohne nachgewiesene Vorbereitung.

12.4 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck beim Jugend und Sportamt 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

13. Förderung von wechselseitigen Begegnungen mit den Partnerstädten und -regionen Voiron, Sibenik und Renfrew-Division

Begegnungen von Jugend- und Sportgruppen und sonstigen Gruppierungen aus dem Kreis Herford mit gleichartigen Gruppen aus den Partnerstädten und -regionen können gefördert werden.

Umfang der Förderung

An- und Abreisetage zählen als ein Tag.

Zuschuss für:

- Begegnungen im Kreis Herford je Gastteilnehmer/in pro Tag 3,60 €

Die Bezuschussung für den Aufenthalt im Kreis Herford wird auf 15 Tage begrenzt.

- Begegnungen in den Partnerstädten und -regionen Voiron, Sibenik und Renfrew-Division bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt und der programmgebundenen Fahrtkosten.

Förderungsvoraussetzungen

- Einladung der Partnergruppe
- Vorbereitung der Begegnung
- ausreichender Versicherungsschutz
- die Gruppe sollte mindestens 15 und maximal 30 TeilnehmerInnen umfassen
- Mindestaufenthalt drei Tage am Ort
- vorläufige Teilnehmer/innenliste

13.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck beim Jugend- und Sportamt 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

14. Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten der Opfer des Nationalsozialismus

Fahrten von Verbänden, anerkannten Jugendgruppen und anerkannten Initiativgruppen zu Gedenkstätten der Opfer des Nationalsozialismus können gefördert werden.

Umfang der Förderung

An- und Abreisetage zählen als ein Tag.

Der Zuschuss beträgt **50 %** der nachgewiesenen und anerkannten Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt.

Förderungsvoraussetzungen

- Berücksichtigt werden TeilnehmerInnen ab 12 Jahren
- Je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn bezuschusst.
- Vorbereitungslehrgang von mindestens 6 Stunden (eine Förderung ist nach Pos. 10 möglich)
- Die Fahrtdauer muss mindestens vier Tage betragen und darf 15 Tage nicht überschreiten (ohne An- und Abreisetag).
- Der Maßnahme muss ein Konzept der politischen Bildung zugrundeliegen!

14.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck beim Jugend- und Sportamt 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

15. Modellförderung von anerkannten Jugendgruppen und Jugendorganisationen sowie von anerkannten Initiativgruppen mit Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugend- und Sportamtes des Kreises Herford

Zu Maßnahmen und Einrichtungen, die Modellcharakter haben, kann ein Kreiszuschuss ge-

währt werden. Modelle sind definiert durch die erstmalige inhaltliche und praktische Entwicklung. Sie sollen innovative Entwicklungen ermöglichen, die Ergebnisse sind zu evaluieren und die Nutzbarkeit für interessierte Gruppen ist sicherzustellen.

Förderungsvoraussetzung

Über beabsichtigte Maßnahmen ist ein Konzept, das Inhalt, Ziel, Umsetzungsschritte und Evaluation enthält vorzulegen sowie eine vorherige Beratung mit dem Jugend- und Sportamt durchzuführen. Die Maßnahme ist durch die Jugendhilfeplanung zu bestätigen. Über eine Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

15.1 Antragsverfahren

Anträge und Konzepte sind formlos 8 Wochen vor Beginn der Projekte beim Jugend- und Sportamt einzureichen. Der Entwicklungsprozess ist mit dem Fachamt abzustimmen, soweit sinnvoll sind dem Jugendhilfeausschuss mögliche Zwischenergebnisse vorzulegen.

16. Zuschüsse an die Jugendverbände mit Sitz im Kreis Herford für die Anschaffung von Geräten und Lehrmitteln für die Bildungsarbeit

Förderbedingungen

Den Verbänden kann für die Anschaffung von Geräten / Lehrmitteln für Maßnahmen ein Kreiszuschuss gewährt werden.

Es sind nur solche Geräte / Lehrmittel förderfähig, die der unmittelbaren pädagogischen Arbeit dienen und soweit nicht anderweitig verfügbar sind.

Die Geräte / Lehrmittel stehen grundsätzlich auch anderen Trägern im Sozialraum nach Absprache zur Verfügung.

Für Lehrgangsmaterialien bzw. Fachliteratur werden unter dieser Position keine Zuschüsse gewährt.

Die Geräte sind mind. 5 Jahre für die praktische Bildungsarbeit vorzuhalten.

Über den tatsächlichen Bedarf, die Angemessenheit und Notwendigkeit wird im Einzelfall nach vorheriger fachlicher Prüfung und Beratung durch die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss entschieden.

16.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vor der Anschaffung formlos mit ausführlicher Beschreibung der Geräte / Lehrmittel beim Jugend- und Sportamt unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen.